

Satzung des OGVS

§ I Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ortsgestaltungs- und Verschönerungsverein Seeshaupt e. V.“. Die Kurzform „OGVS e. V.“ ist möglich.
2. Er hat seinen Sitz in 82402 Seeshaupt und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 80137 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. **Ziel** des Vereins ist es, aus Verbundenheit mit seiner oberbayerischen Heimat, die Ortsbilder der Gemeinde Seeshaupt (Heimatspflege) weiterzuentwickeln und sich dabei für den Erhalt und die Pflege ortsprägender Bauten, Denkmäler und Bäume einzusetzen.
Den Bürgern und Gästen soll das Erleben der einzigartigen Naturschönheiten der Gemeinde durch Natur- und Landschaftspflege und der Schaffung von Plätzen zum Verweilen ermöglicht werden.
2. **Aufgaben.** Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Mitwirkung am Erhalt und der Pflege der historischen Ortskerne sowie an der Verschönerung der Ortsbilder.
 - b) Die Verschönerung der Straßen und Plätze, des Seeufers sowie des Dorfrandes mit Großgrün und Blumenbeeten.
 - c) Information der Öffentlichkeit u. a. mittels Internet und / oder Schriftsätzen
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der § 52 Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder einer Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen **Aufwendungsersatzanspruch** nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto, Büromaterial etc..
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen **schriftlichen Aufnahmeantrag**, der eigenhändig zu unterschreiben ist. Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.
3. Mit der Einreichung des Aufnahmegesuchs unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Generell besteht keine Verpflichtung, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
5. Die Mitgliedschaft tritt mit positivem Beschluß des Vorstands ein. **Gleichzeitig ist immer der volle Jahresbeitrag fällig**.
6. Der **Austritt** eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
7. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es
 - a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - b) sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane schuldig macht,
 - c) sich unehrenhafter Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten schuldig macht,

d) seiner Beitragspflicht trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die **Vereinsarbeit zu fördern** .
2. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
3. **Stimmberechtigt** sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine diesbezügliche Vertretung ist nicht zulässig. Das passive Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglieder, die noch kein Stimmrecht haben, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige Bestimmungen und Anordnungen des Vorstands einzuhalten und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten **Beiträge** zu entrichten.
6. Der Vereinsausschuss wird bei $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ermächtigt, eine **Umlage** bei der Mitgliederversammlung einzufordern, sofern die Haushaltslage dies erfordert oder Investitionen vorgesehen sind, die mit dem normalen Jahreshaushalt nicht zu bewältigen wären. Diese Umlage kann bis zum 3-fachen des Jahresmitgliedsbeitrags betragen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorstand geleitet.

1. Aufgaben

- a) Entgegennahme des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichts
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Einwilligung zum Haushaltsplan
- d) Festsetzung des Vereinsmitgliedsbeitrages (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)
- e) Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder und der Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren

- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses
- g) die Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- h) Abwahl des Vorstands
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorstand einberufen (JMV).
- b) Darüber hinaus findet eine Mitgliederversammlung in den Fällen statt, in denen der Vorstand dies für erforderlich hält und einen entsprechenden Beschluss fasst.
- c) Auf schriftlichen und mit einer Begründung versehenen Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzube rufen.
- d) Die Einberufung der **Mitgliederversammlung** durch den Vorstand erfolgt in allen Fällen mit einer **Frist** von wenigstens 2 Wochen durch Bekanntgabe in einem Blatt der regionalen Tagespresse und Anschlag an der Gemeindetafel oder durch schriftliche Einladung (Post-Brief, E-Mail, Fax) an alle ordentlichen Mitglieder. Der schriftlichen Einladung zur JMV sind eine Tagesordnung und evtl. Satzungsänderungen beizufügen.

3. Anträge

- a) Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
- b) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist bei frist- und ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
Ausnahme: Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder auf der Mitgliederversammlung anwesend sein. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

5. Abstimmungen

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung über Anträge erfolgt stets offen durch Handzeichen.
Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- b) Sind Personen oder Handlungen des Vorstands Gegenstand der Beratung / Abstimmung, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt der Tagesordnung einen eigenen Versammlungsleiter aus.
- c) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- d) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder (§ 33 BGB).

6. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören an
 - a) der Vorstand
 - b) die Beiräte
2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche vom 1. Vorstand einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) wenn 1/3 der Mitglieder des Vereinsausschusses dies schriftlich beantragt.
3. Die Vereinsausschusssitzungen leitet der 1. Vorsitzende. Der Vereinsausschuss ist **beschlussfähig**, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die **Anzahl der Beiräte** ist auf 5 beschränkt. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in offener Abstimmung gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
Bei den Beiräten ist Blockwahl zulässig.

5. Aufgaben des Vereinsausschusses

Er ist zuständig für

- a) die Gründung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
- b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes zur Mitgliederversammlung
- c) die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
- d) die Ersatzbestellung von ausscheidenden, einzelnen Mitgliedern aus dem Vereinsausschuss oder eines Kassenprüfers
- e) den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis gilt: Der 2. Vorsitzende darf nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten.
Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Vereinsausschuss und im Vorstand. Er hat bei allen Sitzungen von Vereinsorganen Sitz und Stimme.
3. Die **Wahl** des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder dürfen nur geheim gewählt werden.

Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang statt. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielt.

Eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 6.3 dieser Satzung. Wiederwahl ist zulässig.

4. Tritt der Vorstand insgesamt zurück, haben die jeweiligen Vorstandsmitglieder die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl bzw. des Einsatzes eines Notvorstands weiterzuführen.
5. Eine Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich zu erklären (§ 126 BGB). Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt die Ersatzbestellung durch den Vereinsausschuss.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung. Zu seinen **Aufgaben** gehören insbesondere:
 - a) Die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - c) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
 - d) Die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Verwalten des Vereinsvermögens
 - f) die Verhängung von Maßregelungen bzw. der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Anstellung von Mitarbeitern
7. Über die **Aufgabenverteilung** innerhalb des Vorstands sowie die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche entscheidet der 1. Vorsitzende.
8. **Beschlussfassung** des Vorstands
 - a) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail.

- b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- c) Ausgaben über 300 Euro bedürfen der vorherigen Beschlussfassung des Vorstands.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kassenverwaltung des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr) und rechtzeitig vor der entsprechenden Mitgliederversammlung von zwei Personen, die nicht dem Vereinsausschuss angehören, in rechnerischer und sachlicher Hinsicht zu überprüfen.
2. Den Kassenprüfern sind alle relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Ein Kassenprüfer schlägt die Entlastung des gesamten Vorstands vor.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein folgende Daten von Vereinsmitgliedern **digital gespeichert**:
Titel, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
2. Die Mitglieder stimmen der Erfassung ihrer für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mit ihrem Antrag auf Mitgliedschaft zu.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es **untersagt**, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Für die Beschlussfassung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser müssen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine Auflösung sein.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Frage der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Seeshaupt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden hat (siehe § 2 Abs. 1).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen in dieser Satzung als rechtsunwirksam erweisen, z. B. infolge einer geänderten Rechtslage, so bleiben doch alle weiteren Bestimmungen dieser Satzung in ihrer Wirksamkeit bestehen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am

9. November 2017 beschlossen.

Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Vom gleichen Tag an verliert die bisherige Satzung des Vereins ihre Gültigkeit.

Seeshaupt, 9. November 2017

.....
Wolfgang Franz
1. Vorsitzender